

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 27

Auskunfts- und Empfehlungsrecht

(1) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. Mindestens drei Mitglieder der Bezirksversammlung können in diesen Angelegenheiten an die jeweils zuständige Behörde Anfragen richten.

(2) Das vorsitzende Mitglied übermittelt den Beschluss oder die Anfrage an die jeweils zuständige Behörde. Sie muss der Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Fragen die Antwort übermitteln oder mitteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet.

(3) Die für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zuständige Behörde ist auf Anforderung der Bezirksversammlung verpflichtet, Fachleute zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur Beantwortung von Fragen in die Sitzung der Bezirksversammlung oder in die Sitzung des zuständigen Ausschusses zu entsenden.

Anmerkungen

Gliederung

A. Allgemeines

- I. Gesetzgebungsmotive
- II. Aufbau der Norm

B. Zu Absatz 1

I. Zu Satz 1: Empfehlungsrecht

1. Adressat und Gegenstand der Empfehlung
 - a) Hamburgische Behörden
 - b) Zuständige Behörde
 - c) Bedeutsamkeit für den Bezirk; fehlende Zuständigkeit des Bezirksamtes
2. Ausübung des Empfehlungsrechts
3. Rechtsfolge der Empfehlung

II. Zu Satz 2: Auskunftsrecht

1. Grundlagen
2. Adressat und Gegenstand der Anfrage
 - a) Auskunftspflichtige: hamburgische Behörden
 - b) Zuständige Behörde; fehlende Zuständigkeit des Bezirksamtes
 - c) Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind
3. Ausübung des Auskunftsrechts

C. Zu Absatz 2

- I. Zu Satz 1: Übermittlungszuständigkeit
- II. Zu Satz 2: Antwort- und Informationspflicht
 1. Bedeutung
 2. Erfüllungsfrist
 3. Inhalt der Antwort- und Informationspflicht

D. Kurzzusammenfassung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Empfehlungs- und Auskunftsrechts

E. Zu Absatz 3

- I. Entsendepflicht
- II. Voraussetzungen
- III. Inhalt der Entsendepflicht

A. Allgemeines

I. Gesetzgebungsmotive

Die Norm greift eine bis zur Neufassung des Bezirksverwaltungsgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) in § 15 Absatz 4 BezVG enthaltene Regelung auf mit dem Ziel, das bisherige Empfehlungs- und Auskunftsrecht durch die Verankerung einer Antwort- und Auskunftsfrist zu stärken (Bü-Drs. 18/2498, S. 21, und 18/3418, S. 20 zu § 29). Sodann soll die Vorgängerregelung durch die Klarstellung konkretisiert werden, dass die Bezirksversammlung selbst von diesem Recht Gebrauch machen muss (Bü-Drs. 18/3418, S. 14, I. 2.2.6). Diese Fortschreibung erfolgt im Zusammenhang mit dem allgemeinen Motiv, der gesteigerten Bedeutung der Bezirksversammlung Rechnung zu tragen (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 1. am Ende). Ein Minderheitenquorum wurde eingeführt, um auch der „Oppositionsfraktion“ in der Bezirksversammlung eine effektive Mitarbeit zu ermöglichen (Protokoll Sonderausschuss Verwaltungsreform Nr. 18/10 vom 13. April 2006, S. 30 ff.).

Die in Absatz 3 enthaltene Sonderregelung, durch die die für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zuständige Behörde verpflichtet wird, Fachleute in die Sitzung der Bezirksversammlung oder des zuständigen Ausschusses zu entsenden, dient zum Ausgleich dafür, dass die straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben aktuell bei der Behörde für Inneres, insbesondere bei der Polizei, verblieben und nicht zusammen mit anderen Durchführungsaufgaben auf die Bezirksämter übertragen worden sind (Gottschalck/Stüber, NordÖR 2006, 475, 479).

II. Aufbau der Norm

§ 27 BezVG normiert in Absatz 1 das Auskunfts- und Empfehlungsrecht der Bezirksversammlung, und zwar in Satz 1 das Recht der Bezirksversammlung, eine Empfehlung auszusprechen (Empfehlungsrecht), und in Satz 2 das Recht, Anfragen an die zuständige Behörde zu richten (Auskunftsrecht). Absatz 2 regelt in Satz 1 die Zuständigkeit des vorsitzenden Mitgliedes der Bezirksversammlung für die Übermittlung des Beschlusses (Empfehlungsrecht) oder der Anfrage (Auskunftsrecht) an die zuständige Behörde. Satz 2 enthält die fristgebundene Pflicht der Behörde, auf die Fragen zu antworten (Antwortpflicht) und über die Berücksichtigung der Empfehlung zu informieren (Informationspflicht). Ergänzt wird das Auskunfts- und Empfehlungsrecht durch die in Absatz 3 enthaltene Entsendepflicht für den Bereich straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen.

B. Zu Absatz 1

I. Zu Satz 1: Empfehlungsrecht

1. Adressat und Gegenstand der Empfehlung

§ 27 Absatz 1 Satz 1 BezVG ermächtigt zu Empfehlungen an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg in Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt.

a) Hamburgische Behörden

Damit sind Empfehlungen an andere Stellen als hamburgische Behörden auf der Grundlage dieser Norm ausgeschlossen. Daraus folgt zunächst, dass nichtstaatliche Einrichtungen ebenso wenig Adressaten von Empfehlungen im Sinne dieser Norm sein können wie Behörden anderer Länder, des Bundes, anderer Staaten, der Europäischen Union oder internationaler Organisationen. Aber auch innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg kommen nur

exekutivische Stellen in Betracht, nicht also Organe der Rechtsprechung oder der gesetzgebenden Gewalt.

Von diesen Grenzen des Empfehlungsrechts bleibt die allgemeine Befugnis der Bezirksversammlung unberührt, politische Auffassungen in Stellungnahmen, Empfehlungen oder Resolutionen zum Ausdruck zu bringen und solche Beschlüsse anderen Stellen – auch Privaten – zuzusenden. Das ergibt sich bereits aus § 9 Absatz 1 BezVG, wonach das vorsitzende Mitglied die Bezirksversammlung unter anderem gegenüber der Öffentlichkeit vertritt. Ihre Grenze findet diese allgemeine Befugnis im verfassungsmäßigen Vertretungsrecht des Senats. Wird von dieser allgemeinen Befugnis Gebrauch gemacht, löst das aber nicht die Rechtsfolgen des § 27 BezVG aus, d.h. der Adressat der Empfehlung ist nicht gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 BezVG verpflichtet, mitzuteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet.

Behörde im Sinne des Satzes 1 kann sowohl ein anderes Bezirksamt als auch der Senat selbst sein. Es besteht kein Grund, weshalb der Gesetzgeber nur die dem Senat im Verwaltungsaufbau nachgeordneten Stellen als Adressaten einer Empfehlung vorgesehen haben sollte. Gegen die Auffassung, der Senat sei keine Behörde im Sinne des Satzes 1 spricht auch der Wortlaut in § 28 Satz 1 BezVG, wo zwischen Senat auf der einen Seite und Fachbehörden – nicht: Behörden – auf der anderen Seite differenziert wird. Würde eine an den Senat gerichtete Empfehlung als unzulässig behandelt, wäre die Bezirksversammlung ohnehin nicht gehindert, eine gleichlautende Empfehlung an die zuständige Fachbehörde zu adressieren. Allerdings wird in der Verwaltungspraxis die zuständige Fachbehörde für den Senat antworten, so dass der Umweg über die Senatskanzlei nicht zweckdienlich sein dürfte.

Behörden im Sinne des Satzes 1 sind ferner unabhängig von ihrer Rechtsform alle sonstigen Stellen (Beliehene, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts, z.B. die Stadtreinigung Hamburg, die Hamburg Port Authority und die Museen), soweit sie staatliche Aufgaben für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrnehmen. Erkennbar wird die Aufgabenwahrnehmung insbesondere dadurch, dass die Stelle in einer Zuständigkeitsanordnung des Senats angesprochen wird.

Unschädlich, aber für das weitere Verfahren nicht bindend, ist es, die Empfehlung unmittelbar an den Präses der Behörde, einen Senatssyndicus oder einen Mitarbeiter zu adressieren. In der Praxis sollten die für den Geschäftsprozess eingerichteten Funktionspostfächer im E-Mail-Verfahren oder das IT-Verfahren genutzt werden.

b) Zuständige Behörde

Behörden können zudem Adressaten einer Empfehlung im Sinne dieser Norm nur im Bereich ihrer Zuständigkeit sein. Der Zuständigkeitsbereich der Behörden ergibt sich in erster Linie aus den Zuständigkeitsanordnungen des Senats. Daraus folgt, dass die Gegenstände der Rechtsprechung und der Gesetzgebung nicht zu den Angelegenheiten gehören, in denen der Bezirksversammlung ein Empfehlungsrecht zusteht. Das Empfehlungsrecht ist vielmehr auf Verwaltungshandeln beschränkt. Gesetzgebungsakte gehören dazu nur im Hinblick auf ihre ministerielle Vorbereitung.

c) Bedeutsamkeit für den Bezirk; fehlende Zuständigkeit des Bezirksamtes

Gegenstand der Empfehlung kann schließlich nur eine Angelegenheit sein, die für den Bezirk von Bedeutung ist, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt. Dabei muss entweder der Bezirk oder seine Einwohnerschaft als solche durch die Angelegenheit betroffen sein.

Die Beschränkung des Empfehlungsrechts auf Angelegenheiten, deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, entspricht der Überschrift des Unterabschnitts 2 („Befugnisse in Angelegenheiten *anderer* Behörden“, Hervorhebung nur hier). Fällt die Erledigung der Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bezirksamtes, hat die Bezirksversamm-

lung nicht das Empfehlungsrecht des § 27 Absatz 1 Satz 1 BezVG, sondern gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 BezVG das Recht, das Bezirksamt bindende Beschlüsse zu fassen.

Aus der Bedeutsamkeit der Angelegenheit für den Bezirk auf der einen, der fehlenden Zuständigkeit des Bezirksamtes auf der anderen Seite ergibt sich das politische Interesse auf Seiten der Bezirksversammlung, mit der Empfehlung in Angelegenheiten einer anderen Behörde tätig zu werden. Daher ist die Bedeutsamkeit der Angelegenheit grundsätzlich aus der Sicht der Bezirksversammlung zu beurteilen. Der Bezirksversammlung steht ein politischer Beurteilungsspielraum zu. Die Erfüllung der Informationspflicht aus Absatz 2 Satz 2 kann deshalb nur in absoluten Ausnahmefällen mit dem Argument verweigert werden, die Angelegenheit sei für den Bezirk in evidenter Weise nicht von Bedeutung. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Angelegenheit ausschließlich andere Bezirke betrifft.

Darüber hinaus darf die Angelegenheit nicht nur allgemeinpolitische Bedeutung haben. Dies ist dann der Fall, wenn die Angelegenheit die Einwohnerschaft des Bezirks zwar bewegt, aber nicht zumindest auch als Einwohner gerade dieses Bezirkes betrifft. Deshalb müssen die Empfehlungen einen ausdrücklichen Bezug zum eigenen Bezirk herstellen (siehe dazu unter 2.).

Das Empfehlungsrecht ist nicht ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit alle Bezirke betrifft. Die Einschränkung des § 15 Absatz 4 Satz 2 BezVG vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205), wonach das Empfehlungsrecht nicht bestand in Landesangelegenheiten, die alle Bezirke betreffen, wurde mit dem Gesetz vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489) gerade gestrichen und auch mit dem Zweiten Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) nicht wieder in die Norm übernommen.

Erforderlich ist also nicht, dass die Sache für den Bezirk, dessen Bezirksversammlung die Empfehlung ausspricht, von größerer Bedeutsamkeit ist als für einen oder jeden anderen Bezirk. Unzulässig ist die Empfehlung nur, wenn sie ausschließlich einen anderen Bezirk oder andere Bezirke betrifft.

2. Ausübung des Empfehlungsrechts

Das Empfehlungsrecht übt die Bezirksversammlung durch Beschluss aus. Der Beschluss wird gemäß § 13 Absatz 1 BezVG mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (vgl. dazu Erläuterungen zu § 13, unter II.). Im Übrigen sind für die Ausübung des Empfehlungsrechts die allgemeinen Vorschriften über die Bezirksversammlung, ihren Hauptausschuss und ihre Fachausschüsse maßgebend. Insbesondere richtet sich nach § 15 BezVG, ob an Stelle der Bezirksversammlung ihr Hauptausschuss über die Empfehlung beschließen darf. Die Bezirksversammlung kann gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 BezVG die Empfehlung im Fach- oder Sonderausschuss beraten, dort aber nicht abschließend entscheiden. In ihrer Geschäftsordnung kann die Bezirksversammlung das vorsitzende Mitglied auch zur Vorwegüberweisung ermächtigen. Eine abschließende Entscheidung durch einen Regionalausschuss ist gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz BezVG ausgeschlossen.

Die Empfehlung muss erkennen lassen, dass die Angelegenheit für den Bezirk von Bedeutung ist. Mit mindestens einem Satz muss der Bezug zum eigenen Bezirk hergestellt werden.

Das an den Beschluss der Empfehlung anschließende Verfahren ist Gegenstand der Sonderregelung in Absatz 2 Satz 1 (vgl. unten C. I.).

3. Rechtsfolge der Empfehlung

Die Empfehlung ist für den Adressaten unverbindlich (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 143 vom 21. Juni 1949, S. 230, und Bü-Drs. 6/913, S. 8 zu § 11). Mit dem Empfehlungsrecht verbunden ist seine Pflicht, die Empfehlung entgegenzunehmen. Der Adressat muss sie inhaltlich zur Kenntnis nehmen und sachlich prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung muss er gemäß Absatz 2 Satz 2 der Bezirksversammlung mitteilen.

Die nach § 15 Absatz 4 Satz 2 BezVG vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489) bestehende Pflicht des Bezirksamtes, sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung einzusetzen, ist ersatzlos entfallen. Gleichwohl hat die Bezirksamtsleitung alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, die Empfehlung habe nicht ihre Unterstützung. Das ergibt sich zwar nicht aus § 19 Absatz 2 Satz 2, denn das Empfehlungsrecht ist keine Befugnis in Angelegenheiten des Bezirksamtes, wie es die Regelungen im Unterabschnitt 1 voraussetzen. Das Empfehlungsrecht der Bezirksversammlung mit der Übermittlungszuständigkeit des vorsitzenden Mitgliedes ist aber eine Spezialzuständigkeit gegenüber der Befugnis der Bezirksamtsleitung aus § 35 Absatz 1 Satz 1 BezVG, das Bezirksamt zu vertreten. Soweit die Bezirksversammlung von ihrem Empfehlungsrecht Gebrauch gemacht hat, ist die Bezirksamtsleitung deshalb gehindert, sich dazu in Widerspruch zu setzen.

II. Zu Satz 2: Auskunftsrecht

1. Grundlagen

Neben das Empfehlungsrecht stellt Absatz 1 Satz 2 die Befugnis, zu Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, Anfragen an die jeweils zuständige Behörde zu richten. Damit ist zugleich eine Antwortpflicht verbunden, ohne die das Anfragerecht ins Leere ginge, so dass es sich um ein Auskunftsrecht handelt. Die Antwortpflicht selbst ist in Absatz 2 Satz 2 näher ausgestaltet.

Das Auskunftsrecht geht auf § 15 Absatz 4 Satz 1 BezVG vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489) zurück. Nach dieser Vorschrift konnten die Bezirksversammlungen oder ihre Ausschüsse zur Vorbereitung von Empfehlungen von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Bis dahin hatte es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde gestanden, in welchem Umfang und in welcher Weise sie deren Informationsbedarf entsprach (Bü-Drs. 15/5357, S. 30 zu § 15). § 15 Absatz 4 Satz 1 BezVG vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489) begründete dann eine Auskunfts*pflicht* der zuständigen Stellen. Durch das Zweite Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) wurde nur die in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Antwort*frist* neu geschaffen.

Rechtstatsächlich wurde vom Auskunftsrecht im zweiten Halbjahr 2007 in 80 Fällen Gebrauch gemacht. Dabei stammen mehr als die Hälfte der Anfragen aus zwei Bezirksversammlungen. Mehr als ein Viertel der Anfragen betrifft den Zuständigkeitsbereich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

2. Adressat und Gegenstand der Anfrage

Die Norm ermächtigt in Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, zu Anfragen an die jeweils zuständige Behörde.

a) Auskunftspflichtete: hamburgische Behörden

Anders als Satz 1 enthält Satz 2 keine ausdrückliche Beschränkung auf Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Auch ohne diese Beschränkung kann sich das Auskunftsrecht aber nur gegen hamburgische Behörden richten. Hamburgisches Landesverwaltungsrecht kann eine Auskunftspflicht nur für – und damit ein Auskunftsrecht nur gegenüber – hamburgische(n) Behörden vorsehen.

Ebenso wie eine Fachbehörde kann auch der Senat, ein anderes Bezirksamt oder eine sonstige Stelle, die staatliche Aufgaben für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrnimmt, zur Auskunft verpflichtet sein (vgl. oben zu Satz 1 unter B. I. 1 a)): Behörden im Sinne des Satzes 2 sind ferner unabhängig von ihrer Rechtsform alle sonstigen Stellen (Beliehene, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts, z.B. die Stadtreinigung Hamburg, die Hamburg Port Authority und die Museen), soweit sie staatliche Aufgaben für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrnehmen. Erkennbar wird die Aufgabenwahrnehmung insbe-

sondere dadurch, dass die Stelle in einer Zuständigkeitsanordnung des Senats angesprochen wird.

Unschädlich, aber für das weitere Verfahren nicht bindend, ist es, die Anfrage unmittelbar an den Präses der Behörde, einen Senatssyndicus oder einen Mitarbeiter zu adressieren. In der Praxis sollten die für den Geschäftsprozess eingerichteten Funktionspostfächer im E-Mail-Verfahren oder das IT-Verfahren genutzt werden.

b) Zuständige Behörde; fehlende Zuständigkeit des Bezirksamtes

Ebenso wie das Empfehlungsrecht besteht auch das Auskunftsrecht nur gegenüber der zuständigen Behörde. Der Zuständigkeitsbereich der Behörden ergibt sich in erster Linie aus den Zuständigkeitsanordnungen des Senats. Als Gegenstand einer Anfrage kommt nur Verwaltungshandeln in Betracht, das überdies nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes selbst fällt, zu dem die anfragenden Mitglieder der Bezirksversammlung gehören.

Die Beschränkung auf Angelegenheiten, deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, ist anders als in Satz 1 hier nicht ausdrücklich normiert. Sie entspricht aber der Überschrift des Unterabschnitts 2 („Befugnisse in Angelegenheiten *anderer* Behörden“, Hervorhebung nur hier). Fällt die Erledigung der Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bezirksamtes, bei der die Bezirksversammlung gemäß § 3 BezVG gebildet wurde, ergibt sich die Informationspflicht des Bezirksamtes aus § 19 Absatz 1 BezVG für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und aus § 24 BezVG für große und kleine Anfragen.

c) Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind

Durch das Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes vom 23. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 175, basierend auf der Drucksache 19/1909) wurde die zum 1. August 2006 für Anfragen nach § 27 Absatz 1 Seite 2 BezVG neu eingeführte Voraussetzung „von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung“ gestrichen, da sie in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber der Voraussetzung für Empfehlungen in § 27 Absatz 1 Seite 1 BezVG („für den Bezirk von Bedeutung“) geführt hat. Dadurch, dass nunmehr nur noch auf eine „Bedeutsamkeit für den Bezirk“ abgestellt wird, werden die Voraussetzungen für Empfehlungen und Anfragen aneinander angeglichen, sodass das Erfordernis der Bedeutsamkeit für den Bezirk nun wieder für beide Rechte des § 27 Absatz 1 BezVG gilt. Hinsichtlich der Anforderungen an dieses Kriterium gelten die Ausführungen oben zu Absatz 1 entsprechend.

3. Ausübung des Auskunftsrechts

Die Anfrage setzt ein Quorum von drei Mitgliedern der Bezirksversammlung voraus. Auf diese Weise soll das Auskunftsrecht auch Minderheiten in der Bezirksversammlung, insbesondere der „Oppositionsfraktion“, verfügbar sein (vgl. Protokoll Sonderausschuss Verwaltungsreform Nr. 18/10 vom 13. April 2006, S. 30 ff.).

Das Quorum bezieht sich auf die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung; die Mitgliedschaft in einem Ausschuss als zubenanntes Mitglied gemäß § 17 Absatz 3 BezVG genügt nicht.

Ist das Quorum erfüllt, kommt es nicht darauf an, ob die Anfrage durch Beschlussfassung der Bezirksversammlung oder eines ihrer Ausschüsse, einer Fraktion oder einzelner Mitglieder zustande gekommen ist. Es reicht also, dass drei Mitglieder der Bezirksversammlung die Anfrage unterzeichnen. Voraussetzung ist auch nicht, dass diese Mitglieder derselben Fraktion angehören. Das Verbot des § 16 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz BezVG, wonach die Bezirksversammlung eine in § 27 BezVG genannte Angelegenheit nicht an einen Regionalausschuss zur abschließenden Entscheidung überweisen darf, ist in diesem Fall gegenstandslos: § 27 Absatz 1 Satz 2 BezVG begründet eine Anfrage-, keine Beschlussbefugnis.

Die Anfrage ist durch die Mitglieder der Bezirksversammlung beim vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung einzureichen. Das ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1, nach dem das vorsitzende Mitglied dafür zuständig ist, die Anfrage an die jeweils zuständige Behörde zu übermitteln (vgl. unten C. I.). In der Praxis übernimmt die Übermittlung die beim vorsitzenden Mitglied angebundene Geschäftsstelle der Bezirksversammlung.

Die Anfrage muss inhaltlich so präzise formuliert sein, dass eine Beantwortung möglich ist. Es muss sich um eine Frage handeln. Das setzt auch voraus, dass am Ende des Satzes ein Fragezeichen steht. Aussagen, Bewertungen oder Aufforderungen sind keine Anfragen. Die Anfrage muss außerdem erkennen lassen, dass die Angelegenheit für den Bezirk von Bedeutung ist. Mit mindestens einem Satz muss der Bezug zum eigenen Bezirk hergestellt werden.

C. Zu Absatz 2

I. Zu Satz 1: Übermittlungszuständigkeit

Zuständig für die Übermittlung eines Beschlusses (gemäß Absatz 1 Satz 1) oder einer Anfrage (gemäß Absatz 1 Satz 2) an die jeweils zuständige Behörde ist das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung. Mit dieser Regelung wird die Funktion des vorsitzenden Mitgliedes als Repräsentant der Bezirksversammlung aus § 9 Absatz 1 BezVG fortgeschrieben (vgl. Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 29).

Für Anfragen ist zwischen den Senatssyndici der Fachbehörden in der Staatsrätebesprechung vom 11. Juni 2007 vereinbart worden, dass jede Anfrage zunächst durch die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung (§ 9 Absatz 2 BezVG) der Bezirksaufsichtsbehörde (§ 43 BezVG) vorgelegt wird, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – Adressat hamburgische Behörde, Anfrageberechtigung (Quorum), Angelegenheit des Verwaltungshandelns, keine Zuständigkeit des Bezirksamtes, Bedeutsamkeit für den Bezirk – sowie die Zuständigkeit der für die Beantwortung verantwortlichen Fachbehörde prüft und letztere verbindlich festlegt sowie die Anfrage dorthin weiterleitet. Zur Weiterleitung an die zuständige Fachbehörde kommt es auch dann, wenn der Senat oder eine Stelle außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung Adressat der Anfrage ist. Sofern eine Anfrage die Zuständigkeit mehrerer Fachbehörden berührt, bestimmt die Bezirksaufsichtsbehörde nach dem Überwiegensprinzip die federführende Fachbehörde.

II. Zu Satz 2: Antwort- und Informationspflicht

1. Bedeutung

Absatz 2 Satz 2 enthält eine nähere Ausgestaltung der Pflicht der zuständigen Behörde, Anfragen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 zu beantworten (Antwortpflicht), und daneben eine Pflicht der zuständigen Behörde, mitzuteilen, ob und in welcher Form eine Empfehlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Berücksichtigung findet (Informationspflicht). Die Ausgestaltung der Antwortpflicht in Absatz 2 Satz 2 als fristgebundene Pflicht macht das Auskunftsrecht wirksamer: ohne eine Antwortfrist lief das Anfragerecht in der Praxis gelegentlich ins Leere (Bü-Drs. 18/2498, S. 21; Gottschalck/Stüber, NordÖR 2006, 475, 479). Hingegen wäre ein Empfehlungsrecht auch ohne korrespondierende Informationspflicht denkbar. Der Gesetzgeber hatte sich aber bereits in § 15 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz BezVG vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489) von dieser Verknüpfung eine besondere Stärkung des Empfehlungsrechts versprochen (vgl. auch Bü-Drs. 18/3418 S. 13, I. 1. am Ende und zum Ganzen S. 20 zu § 29 sowie bereits Bü-Drs. 18/2498, S. 21).

2. Erfüllungsfrist

Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang ist die Antwort- bzw. Informationspflicht von der zuständigen Behörde zu erfüllen. Die Frist beginnt im Fall der Beantwortung von Anfragen

mit dem Eingang bei der Bezirksaufsichtsbehörde; die behördeninterne Organisation des Beantwortungsverfahrens hat auf das Verhältnis zu den Anfrageberechtigten keinen Einfluss und kann den Fristablauf daher nicht verzögern. Bei Empfehlungen beginnt die Frist mit Eingang bei der zuständigen Behörde. Die Frist endet sechs Wochen nach Eingang mit Ablauf des Tages, der in seiner Benennung dem Tag des Eingangs entspricht (Beispiel: Eingang am *Montag*, 4. Februar; Fristablauf *Montag*, 17. März, 24 Uhr). Handelt es sich um einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Beispiel: Eingang am Freitag, 8. Februar 2008; Fristablauf statt Karfreitag Dienstag, 25. März 2008).

Das Gesetz geht davon aus, dass die Antwortpflicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist erfüllt wird. Gleichwohl sind Fallgestaltungen denkbar, in denen dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Gesetzesbegründung sieht für diese Situationen vor, dass die Frist durch eine begründete Zwischennachricht zu wahren ist (Bü-Drs. 18/3418 S. 20 zu § 29). Die Antwort selbst ist dann sobald wie möglich nachzureichen.

Verstreicht die Erfüllungsfrist ergebnislos, wäre es Aufgabe des vorsitzenden Mitgliedes der Bezirksversammlung, ausstehende Antworten oder Informationen gegebenenfalls anzumahnen, und zwar direkt gegenüber der zuständigen Behörde. Von Seiten der Bezirksaufsichtsbehörde wird eine nachrichtliche Beteiligung gewünscht.

3. Inhalt der Antwort- und Informationspflicht

Der Inhalt der Antwortpflicht hängt ab vom Inhalt der Anfrage. Die Anfrage muss so konkret und so detailliert beantwortet werden, wie es der Anfragende von der zuständigen Behörde erwarten darf. Es ist aber nicht Aufgabe der zuständigen Behörde, Fragen zu beantworten, die der Anfragende nicht gestellt hat.

Die Informationspflicht erstreckt sich nach dem Gesetz auf die Mitteilung, „ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet“. Die Form der Berücksichtigung ist nur dann relevant, wenn die Empfehlung überhaupt berücksichtigt wird.

Die Antwort- und Informationspflicht ist durch Mitteilung an das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung zu erfüllen (§ 9 Absatz 1 BezVG). Die Antwort oder Information geht dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung mit Eingang in der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung zu.

D. Kurzzusammenfassung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Empfehlungs- und Auskunftsrechts

	Empfehlungsrecht, § 27 Absatz 1 Satz 1 BezVG	Auskunftsrecht, § 27 Absatz 1 Satz 2 BezVG
Adressat	<ul style="list-style-type: none"> – Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg <ul style="list-style-type: none"> • in der Regel Fachbehörden und Senatsämter • auch: ein anderes Bezirksamt oder der Senat • auch: sonstige Stellen, soweit sie staatliche Aufgaben für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrnehmen • nicht: nichtstaatliche Einrichtungen, Behörden anderer Länder, des Bundes, anderer Staaten, der Europäischen Union, internationaler Organisationen • nur exekutivische Stelle, nicht Organe der Rechtsprechung oder der gesetzgebenden Gewalt 	
	<ul style="list-style-type: none"> – zuständige Behörde ergibt sich im Regelfall aus Zuständigkeitsanordnungen des Senats	
Gegenstand	– Gegenstand fällt nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes	
	– Gegenstand ist für den Bezirk von Bedeutung	
	<ul style="list-style-type: none"> • fehlt, wenn ausschließlich andere Bezirke betroffen sind • keine qualifizierte Betroffenheit des Bezirks erforderlich, d.h. der Bezirk muss im Vergleich zu den anderen Bezirken nicht in besonderem Maße oder ausschließlich betroffen sein 	
	<ul style="list-style-type: none"> • fehlt in allgemeinpolitischen Angelegenheiten • politischer Beurteilungsspielraum der Bezirksversammlung 	
Ausübung	– Mehrheitsbeschluss der Bezirksversammlung	– 3 Mitglieder der Bezirksversammlung
	– der Beschluss/die Anfrage muss ausdrücklich den Bezug zum eigenen Bezirk herstellen	
Rechtsfolge	keine rechtliche Bindung, aber Informationspflicht gemäß Absatz 2 Satz 2	Antwortpflicht gemäß Absatz 2 Satz 2

E. Zu Absatz 3

I. Entsendepflicht

Absatz 3 verpflichtet die für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zuständige Behörde, Fachleute zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur Beantwortung von Fragen in die Sitzung der Bezirksversammlung oder des zuständigen Ausschusses zu entsenden. Mit dieser Entsendepflicht wird einerseits ein besonderes Auskunftsprocedere (Bü-Drs. 18/3418, S. 20 zu § 29) vorgesehen („zur Beantwortung von Fragen“) und andererseits eine besondere Möglichkeit zur Abgabe von Empfehlungen durch die Mitglieder der Bezirksversammlung oder des zuständigen Ausschusses („zur Erörterung der Sach- und Rechtslage“) geschaffen.

Über Absatz 3 hinaus besteht keine Rechtspflicht der Fachbehörden, Referenten zu entsenden.

II. Voraussetzungen

Die Entsendepflicht trifft die für straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zuständige Behörde, aktuell die Behörde für Inneres. Voraussetzung für die Pflicht, Fachleute zu entsenden, ist die Anforderung einer Entsendung durch die Bezirksversammlung. Die Anforderung kann sich auf die Sitzung der Bezirksversammlung selbst oder auf die Sitzung des zuständigen

Ausschusses beziehen. Die Anforderung erfolgt also auch dann durch die *Bezirksversammlung*, wenn um Entsendung in die Sitzung des Ausschusses gebeten wird. Die Anforderung bedarf eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit (§ 13 Absatz 1 BezVG, siehe dazu Erläuterungen zu § 13, unter II.). Ihr kann eine entsprechende Beschlussempfehlung eines Ausschusses vorausgehen. Ob ein Beschluss durch den Hauptausschuss genügt, richtet sich nach § 15 BezVG. Deshalb ist es denkbar, dass die Bezirksversammlung die Entscheidung gemäß § 15 Absatz 2 BezVG generell oder im Einzelfall auf den Hauptausschuss überträgt. Gemäß § 15 Absatz 3 BezVG kann der Hauptausschuss darüber hinaus im Eilfall über die Anforderung entscheiden. Hingegen ist es gemäß § 16 Absatz 4 BezVG ausgeschlossen, dass die Bezirksversammlung die Anforderungsbefugnis an einen Fach-, Sonder- oder Regionalausschuss überträgt.

Die Pflicht beschränkt sich auf die Entsendung zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur Beantwortung von Fragen in Bezug auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen. Sie besteht also nicht, soweit Gegenstand der Sitzung Themen aus anderen Sachgebieten sind.

III. Inhalt der Entsendepflicht

Erfüllt wird die Entsendepflicht durch die zuständige Behörde, indem sie in der Sitzung durch Fachleute vertreten wird. Das setzt auf der einen Seite voraus, dass die von der Behörde entsandten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in fachlicher Hinsicht geeignet sind, die Sach- und Rechtslage straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen mit den Bezirksversammlungs- oder Ausschussmitgliedern zu erörtern und Fragen zu beantworten. Auf der anderen Seite müssen die entsandten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch die Behörde hinreichend instruiert sein, um dabei für die zuständige Behörde sprechen zu können. Trotz der Verwendung des Plurals „Fachleute“ genügt die Entsendung einer Person; Bezirksversammlung und Ausschuss haben kein anerkanntes Interesse daran, dass die Behörde durch mehrere Personen vertreten wird.